

Berlin, den 15.03.1981

*26.06.81 / 1325*

Verantwortliche  
Struktureinheit: 1-3/3...

Verteiler: Sonderverteiler

Dienstanweisung (DA) Nr.: 94  
Org.-Mappe II , Reg.-Nr.: 11.05

Untersuchung von Vorkommnissen bei der INTERFLUG

Inhalt: Untersuchung von Vorkommnissen und Störungen im Luftverkehrs- und Produktionsprozeß der INTERFLUG

Geltungsbereich: alle Struktureinheiten der INTERFLUG

Bezeichnung der gesetzlichen und betrieblichen Grundlagen:

- Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31.07.1963 (GBI. I, Nr. 9, S. 113) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11.06.68 (GBI. I, Nr. 11, S. 242). Berichtigungsgesetzblatt II, Nr. 103, S. 827 in Verbindung mit der Ergänzung zum Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.75 (GBI. I, Nr. 27, S. 517)

*Von Vorkommissionen:*  
Kell, Probst  
Eigenthal  
Schulze  
Hoffmann  
Moser  
Schallert  
Wolke  
Krause  
Ramm  
Rach  
Herr

*Probst 13.07.81  
Schwert  
hl  
Wolke 09.09.81  
Ramm 09.07.81  
Rach 16.7.81  
Herr 9.7.81*

- Strafgesetzbuch der DDR - StGB - vom 12.01.68 (GBI. I, Nr. 1. S. 1) in der Neufassung vom 19.12.74 (GBI. I, 1975, Nr. 3, S. 14) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 07.04.77 (GBI. I, Nr. 10, S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28.06.79 (GBI. I, Nr. 17, S. 139)
- Strafprozeßordnung der DDR - StPO - vom 12.01.68 (GBI. I, Nr. 2. S. 49) in der Neufassung vom 19.12.74 (GBI. I, 1975, Nr. 4, S. 62) sowie in der Fassung des zweiten und dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (siehe oben)
- Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - vom 12.01.68 (GBI. I, Nr. 3, S. 101) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.74 (GBI. I, Nr. 64, S. 591)
- Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16.06.77 (GBI. I, Nr. 18, S. 165)
- Anordnung über die Meldung, Untersuchung und Auswertung von Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt - Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) - vom 01.10.1979 (GBI. Sonderdruck Nr. 1018)
- Dienstanweisung Nr. 35 des Generaldirektors der INTERFLUG vom 12.07.1979 in der Fassung vom 05.01.80 - Melde- und Berichtswesen der INTERFLUG

Belehrungspflicht: Jährlich für alle leitenden Mitarbeiter sowie alle Mitarbeiter, die gemäß Punkt 2.3. mit Untersuchungen beauftragt werden.

Termin der Inkraftsetzung: 15.04.1981

Bestätigt:

F.d.R. *R. Henke*

Dr. Henkes  
Generalmajor

Sonderverteiler:

- Generaldirektor	4 x	- Direktor Betrieb VF	10 x
- Chef Operativstab	6 x	- Direktor Betrieb AF	10 x
- Chef des Stabes	10 x	- Direktor Betrieb BF	8 x
- SLI ) zur Kenntnis-	1 x	- Direktor Betrieb FH	12 x
- HVZL ) nahme	1 x	- Direktor Betrieb FS	12 x

## 1. Allgemeine Grundsätze

### 1.1. Untersuchungspflichtige Vorkommnisse im Sinne dieser Dienstanweisung sind:

- 1.1.1. Flugvorkommnisse gemäß § 2, Abs. 3 in Verbindung mit § 6, Abs. 2 sowie § 10, Abs. 1 der MUO vom 01.10.1979 (Störungen mit geringem Gefährdungsgrad).
- 1.1.2. Alle vom Regelfall abweichenden Ereignisse oder Schadensfälle im Luftverkehrs- und Produktionsprozeß der INTERFLUG mit den unterschiedlichsten Auswirkungen auf den geordneten bzw. störungsfreien Betriebsablauf. Sie werden als allgemeine Vorkommnisse bezeichnet.

### 1.2. Sonderbestimmungen

- 1.2.1. Vorkommnisse, für deren Untersuchungsmethodik andere staatliche Normative vorgegeben sind, wie z. B. Brände und Arbeitsunfälle, werden durch die INTERFLUG auf der Grundlage dieser Normative untersucht und ausgewertet.
- 1.2.2. Vorkommnisse, die von Mitarbeitern oder Dienststellen der INTERFLUG bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben verursacht oder festgestellt werden, sind auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften und Ordnungen zu untersuchen und auszuwerten.

### 1.3. Zuständigkeit staatlicher Organe

- 1.3.1. Für die Untersuchung von Straftaten ist der Staatsanwalt bzw. die staatlichen Untersuchungsorgane zuständig. (§ 87 ff. der StPO)
- 1.3.2. Für die Untersuchung von Flugunfällen nach § 2, Abs. 2 sowie Störungen nach § 2, Abs. 3 in Verbindung mit § 6, Abs. 1 ist entsprechend § 9, Abs. 2 der MUO vom 01.10.1979 die Staatliche Luftfahrtinspektion zuständig.

### 1.4. Verantwortlichkeit

Für die Untersuchung von Vorkommnissen nach Pkt. 1.1. ist grundsätzlich der Direktor des geschädigten Betriebes bzw. der jeweilige Chef im Führungsstab zuständig. Das gilt auch dann, wenn ihm die betroffenen Personen oder Sachen zeitweilig oder ständig unterstellt bzw. übergeben sind.

Die gemeinsame Untersuchung eines Vorkommnisses ist zwischen den Direktoren der beteiligten Betriebe oder den Chefs im Führungsstab zu vereinbaren.

Für Vorkommnisse mit gesamtbetrieblichen Ursachen oder Auswirkungen sowie Schäden die bei Dritten durch die INTERFLUG verursacht werden, wird die Untersuchungskommission durch den Generaldirektor berufen.

Wird der Luftverkehrs- oder Produktionsprozess der INTERFLUG durch ein Vorkommnis zwischen Dritten beeinträchtigt, sind die Interessen der INTERFLUG durch die operativen Prozeßleitungen umgehend zu sichern.

## 2. Die Durchführung der Untersuchung

### 2.1. Das Ziel der Untersuchung ist:

- Die allseitige und unvoreingenommene Ermittlung der Ursachen, Bedingungen, Umstände sowie der Art und Weise des Herganges.
- Die zweifelsfreie Feststellung des Verursachers und die Prüfung seiner disziplinarischen bzw. materiellen Verantwortlichkeit in Übereinstimmung mit den §§ 251 ff. des Arbeitsgesetzbuches vom 16.06.1977.
- Die sofortige Einleitung von Maßnahmen, die auf die Abwendung unmittelbarer und mittelbarer Folgen bzw. auf die Verhinderung von Wiederholungen gerichtet sind.

2.2. Die Untersuchung erfolgt grundsätzlich auf Weisung der im Punkt 1.4. genannten Leiter. In begründeten Ausnahmefällen ist die Untersuchung durch einen Beauftragten des Leiters anzuweisen.

2.3. Je nach Ausmaß des entstandenen Schadens oder seines Umfangs sowie seiner betrieblichen oder volkswirtschaftlichen Auswirkungen ist die Stärke und Zusammensetzung der Untersuchungskommission festzulegen.  
Die Untersuchungskommission hat eine sachliche und fachliche Untersuchung zu gewährleisten.

#### 2.3.1. Zum Leiter oder zu Mitgliedern der Untersuchungskommission können berufen werden:

- Mitarbeiter der INTERFLUG, die im Besitz einer Vollmacht der SLI für die Untersuchung von Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt sind;
- Mitarbeiter der INTERFLUG mit einer entsprechenden Qualifikation.

Die Berufung in eine Untersuchungskommission gilt als Übertragung einer anderen Arbeit entsprechend § 84 ff. AGB. Der Leiter der Untersuchungskommission ist gegenüber den Mitgliedern der Untersuchungskommission weisungsberechtigt.

2.3.2. Es sind nur Mitarbeiter in die Untersuchungskommission zu berufen, die die Untersuchung unvoreingenommen gewährleisten. Unmittelbar oder mittelbar Beteiligte sind nicht einzusetzen.

2.4. Die Untersuchungskommission ist umgehend nach Bekanntwerden des Vorkommnisses zu bilden. Sie hat die Untersuchung ohne Verzögerung zu beginnen.

Die Untersuchung ist innerhalb folgender Fristen abzuschließen:

- Störungen (laut MUO § 6, Abs. 2) 20 Kalendertage
  - alle übrigen Vorkommnisse, die durch die INTERFLUG zu untersuchen sind 14 Kalendertage.
- Eine Verlängerung der Frist ist beim auftraggebenden Leiter zu beantragen.

- 2.5. Ergeben sich während der Untersuchung von Vorkommnissen Verdachtsmomente oder Hinweise auf eine strafbare Handlung oder Straftat (laut StGB), eine Störung mit besonders hohem Gefährdungsgrad (laut MUO § 6, Abs. 1) oder auf Umstände, die die Untersuchung auf anderer Ebene erforderlich machen, so ist der auftraggebende Leiter unverzüglich zu informieren. Die erzielten Untersuchungsergebnisse sind zu sichern und die Untersuchung ist einzustellen. Durch den auftraggebenden Leiter sind unverzüglich Schritte zur Weiterführung der Untersuchung auf der entsprechenden Ebene zu veranlassen.
- 2.6. Eine Wiederaufnahme der abgeschlossenen Untersuchung ist anzuweisen, wenn neue Umstände oder Beweismittel bekannt werden.
- 2.7. Der Leiter der Untersuchungskommission hat das Recht, im Zusammenhang mit der Untersuchung
- Berichte abzufordern,
  - Absprachen zu führen,
  - Gutachten abzufordern,
  - Medizinische Untersuchungen zu veranlassen,
  - Räume, Anlagen und Unterlagen, die zur Klärung der Ursachen und der Verantwortlichkeit benötigt werden, zu betreten bzw. einzusehen,
  - Befragung der Beteiligten u. a. Personen durchzuführen, soweit sie mit dem Vorkommnis in Verbindung stehen,
  - Beweismittel zu sichern,
  - betriebliche Erlaubnisse, Berechtigungen, Flugaufträge u. a. vorläufig einzuziehen,
  - dem auftraggebenden Leiter die vorläufige Einstellung von Teilprozessen des Betriebes vorzuschlagen.
- Der Einsatz weiterer Kräfte und Mittel zum Zwecke der Untersuchung ist mit dem auftraggebenden Leiter abzustimmen.
- 2.8. Die Leiter der Struktureinheiten, die in die Untersuchung einbezogen werden, haben die Untersuchungskommission zu unterstützen und die erforderliche personelle, materielle und technische Hilfe zu gewähren.
- 2.9. Das am Vorkommnis beteiligte Personal sowie die Zeugen haben sich der Untersuchungskommission zur Verfügung zu halten. Sie dürfen den Ort erst nach Zustimmung des Leiters der Untersuchungskommission verlassen.
- 2.10. Die Freigabe des Ereignisortes bzw. der Geräte wird durch den Leiter der Untersuchungskommission entschieden. Über die Rückgabe der vorläufig entzogenen betrieblichen Erlaubnisse, Berechtigungen, Flugaufträge u. a. entscheidet der auftraggebende Leiter.

### 3. Der Untersuchungsbericht

- 3.1. Unabhängig vom Untersuchungsbericht ist nach der Feststellung der ersten Untersuchungsergebnisse der auftraggebende Leiter in geeigneter Form zu informieren.
- 3.2. Innerhalb der vorgegebenen Frist ist durch den Leiter der Untersuchungskommission der Untersuchungsbericht entsprechend dem Muster (Anlage 1) an den auftraggebenden Leiter zu übergeben.
- 3.2.1. Der Geheimhaltungsgrad des Untersuchungsberichtes ist durch den Leiter der Untersuchungskommission festzulegen. Er ist mindestens mit dem Geheimhaltungsgrad "Nur für den Dienstgebrauch" zu kennzeichnen.
- 3.2.2. Die fernschriftliche Übermittlung des Untersuchungsberichtes ist zulässig, wenn der Geheimhaltungsgrad "Nur für den Dienstgebrauch" nicht überschritten wird.
- 3.3. Auf der Grundlage des Untersuchungsberichtes hat der auftraggebende Leiter bzw. der Disziplinarbefugte zweckdienliche Auflagen zu erteilen und Erziehungsmaßnahmen im Sinne des § 252 ff AGB einzuleiten. Die Realisierung der Auflagen ist zu melden und zu kontrollieren.
- 3.4. Die Untersuchungsberichte nachfolgender Vorkommnisse sind dem Chef des Operativstabes zu übergeben:
- Störungen laut MUO § 6, Absatz 2

- alle allgemeinen Vorkommnisse mit schweren Auswirkungen auf den Betriebsablauf
- Brände
- Arbeitsunfälle

Die auftraggebenden Leiter treffen weitere Entscheidungen über die Verteilung der Untersuchungsberichte innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.

#### 4. Auswertung und Analyse

- 4.1. Die Direktoren der Betriebe und Chefs im Führungsstab haben alle in ihrem Bereich verursachten Vorkommnisse zu erfassen, auszuwerten und zu analysieren.
- 4.2. Die Quartals- und Jahresanalysen sind entsprechend der Dienstanweisung Nr. 35 des Generaldirektors der INTERFLUG vom 12.07.1979 in der Fassung vom 06.01.1980 Anlage 1 zu fertigen und den dort genannten Stellen zu übergeben.

Muster eines Untersuchungsberichtes

Dienststelle

Ort, Datum

Untersuchungsbericht

zum Vorkommnis .....  
am ..... Uhrzeit .....  
Ort ..... Kreis ..... Bezirk .....  
mit ..... Typ ..... Kennzeichen .....  
Verursacher .....

---

1. Untersuchungskommission:

- Vorsitzender Name, Dienststelle, Funktion
- Mitglieder

2. Zeugen:

- Name, Anschrift, Beruf

3. Untersuchung:

- am Ereignisort
- weitere Untersuchungen
- Zusammenarbeit mit anderen Organen (Absperrung, Bewachung)

4. Kurzbericht:

- Schilderung des Vorkommnisses in wenigen Sätzen

5. Verursacher:

- Name, Anschrift, Beruf
- Umfang und Gültigkeit des Erlaubnisscheines, der Fahrerlaubnis und sonstige Berechtigungen

6. Folgen für den Verursacher bzw. Dritte:

- Name, Anschrift
- Art der Verletzung
- Angaben über Behandlung

7. Auftrag:

- Vorbereitung
- Auftrag (Wortlaut oder Abschrift)

8. Ereignisort:

- Ortslage
- Bodenbeschaffenheit (Grund, Bewuchs, Bebauung, Umgebung)
- Lageskizze (als Anlage)

9. Wetterverhältnisse am Ereignisort zum Zeitpunkt des Ereignisses:

- Bedeutung für das Zustandekommen des Vorkommnisses

10. Schilderung des Vorkommnisses:

- Vorgeschichte
- Vorkommnis (eine ausführliche Beschreibung)

11. Technische Feststellungen zum Fahrzeug/Gerät/Anlagen:

- Befund nach dem Ereignis
- Zerstörungsgrad
- Tauglichkeitsbefund einschließlich Gutachten

- entstandener Schaden

12. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften die im Zusammenhang mit dem Vorkommnis verletzt wurden

13. Weitere Feststellungen:

- Ursachen und Mängel, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorkommnis stehen

14. Ursachen und Verantwortlichkeit für das Vorkommnis:

15. Schlußfolgerungen und Maßnahmen:

- Auswertung
- Erziehungsmaßnahmen
- weitere Maßnahmen

Unterschrift  
Vorsitzender der  
Untersuchungskommission

Die Maßnahmen werden bestätigt:  
(Datum, Unterschrift)

Verteiler

Weitere Hinweise zur Bearbeitung des Untersuchungsberichtes:

- Nichtzutreffende Fragen sind mit dem Hinweis "entfällt" zu versehen,
- erforderlichenfalls ist jedem Vorgang ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen, in dem auch sämtliche Anlagen zum Bericht aufzuführen sind,
- der gesamte Vorgang ist innerhalb der vorgegebenen Frist zur Bestätigung einzureichen,
- die Bestätigung erfolgt durch den auftraggebenden Leiter.